

## **Änderungstarifvertrag Nr. 5**

**zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie**

**vom 1. Dezember 2005**

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

**der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

### **§ 1**

#### **Änderung des KTD**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Dezember 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung: "Arbeitnehmerinnen, die auf der Grundlage des SGB II, SGB III, SGB IX und SGB XII gefördert oder beschäftigt werden."
2. In § 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 wird die Zahl "20" durch die Zahl "21" und das Wort "Erziehungsurlaub" durch das Wort "Elternzeit" ersetzt.

3. In § 8 Abs. 2 Unterabs. 2 sind die Worte "den ausstehenden Vergütungen" durch die Worte "dem ausstehenden Entgelt" zu ersetzen.
4. In § 10 Abs. 1 ist folgender Unterabsatz 2 anzufügen: "Abweichend von Unterabsatz 1 werden in Krankenhäusern und Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation die Arbeitsstunden, die als Bereitschaftsdienst geleistet wurden, nicht als Überstunden gewertet."
5. § 11 erhält folgende Fassung:

## **"§ 11 Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst**

(1) Rufbereitschaft ist die Verpflichtung der Arbeitnehmerin, auf Anordnung des Anstellungsträgers auch außerhalb der Jahres-Soll-Arbeitszeit auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Der Anstellungsträger darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

(2) Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit dem Faktor 0,1, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit einschließlich der erforderlichen Wegezeiten mit dem Faktor 1,3 multipliziert und dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird die Arbeitnehmerin während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. Rufbereitschaft darf höchstens für 15 Dienste im Monat angeordnet werden; ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen in Leitungsfunktionen, wenn es die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erfordert.

(3) Bereitschaftsdienst ist die Verpflichtung der Arbeitnehmerin auch außerhalb der Jahres-Soll-Arbeitszeit an einer vom Anstellungsträger festgelegten Stelle innerhalb oder außerhalb des Betriebes sich aufzuhalten, um ihre Arbeitstätigkeit aufnehmen zu können, falls dies erforderlich sein sollte. Bereitschaftsdienst kommt nur in Betracht, wenn erfahrungsgemäß Arbeit anfällt, die Zeit ohne Arbeit aber überwiegt. Bereitschaftsdienst kann nur in Verbindung (vor, nach und dazwischen) mit Arbeitszeit, die nicht nach Abs. 2 und 4 faktorisiert wird, angeordnet werden.

(4) Bereitschaftsdienst in Krankenhäusern und Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation wird wie folgt faktorisiert:

I	bei Arbeitsleistungen innerhalb des Bereitschaftsdienstes von	0 – 30 %	mit dem Faktor 0,50
II	bei Arbeitsleistungen innerhalb des Bereitschaftsdienstes von	> 30 – 49 %	mit dem Faktor 0,85

Alle übrigen Bereiche werden dem Bereitschaftsdienst der Stufe I und den dazugehörigen Regelungen zugeordnet und der Bereitschaftsdienst wird mit dem Faktor 0,45 faktorisiert.

Bereitschaftsdienst der Stufe I darf höchstens für zehn Dienste, in der Stufe II für acht Dienste im Monat angeordnet werden. Diese Zahlen dürfen ausnahmsweise um drei Dienste überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. Für die Arbeitnehmerin, die bis zu 50 % der tariflichen Jahresarbeitszeit als Jahres-Soll-Arbeitszeit vereinbart hat, dürfen maximal die Hälfte der Dienste angeordnet werden. Für die Feststellung der Zahl der Dienste gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu 24 Stunden als ein Dienst. Werden innerhalb eines Monats Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft geleistet, so werden für die Berechnung der Höchstgrenzen zwei Rufbereitschaften wie ein Bereitschaftsdienst gewertet.

(5) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 Abs. 1 Ziffer 1. ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über zehn Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die zehn Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

- a. Bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I, dürfen Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst zusammenhängend 24 Stunden nicht überschreiten; die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen verlängern diesen Zeitraum nicht.
- b. Bei Bereitschaftsdiensten der Stufe II, dürfen Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst zusammenhängend 18 Stunden nicht überschreiten; die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen verlängern diesen Zeitenraum nicht.

In den vorgenannten Fällen wird die Höchstarbeitszeit gem. § 5 Abs. 5 im Durchschnitt des Kalenderjahres berechnet.

(6) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit ohne Ausgleich über acht Stunden hinaus unter folgenden Voraussetzungen verlängert werden:

- a. einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- b. einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und Umsetzung ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes [§ 18 KTD (Gesundheitsschutz)] und
- c. der Anwendung des § 7 Abs. 7 ArbZG (Einwilligung der Arbeitnehmerin).

Von den Regelungen des § 5 Abs. 5 KTD kann abgewichen werden:

- aa) Bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I darf die Jahresarbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes 3.000 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen dürfen durchschnittlich 58 Stunden/Woche nicht überschritten werden.
- bb) Bei Bereitschaftsdiensten der Stufe II darf die Jahresarbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes 2.800 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen dürfen durchschnittlich 54 Stunden/Woche nicht überschritten werden.

(7) Unter den Arbeitsvertragsparteien kann vereinbart werden, dass Bereitschaftsdienstzeit und/oder Rufbereitschaft ganz oder teilweise monatlich abgegolten wird."

6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 ist die Zahl "21" durch die Zahl "22" zu ersetzen.
7. In § 17 Abs. 2 werden die Worte "Arbeitnehmerin in diesem Monat" durch die Worte "Arbeitnehmerin im Vormonat" ersetzt.
8. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:

**"Sonderregelung  
für Einrichtungen der Kinder- bzw. Jugendhilfe  
und Einrichtungen,  
in denen Menschen mit psychiatrischen Auffälligkeiten betreut werden**

**Anlage 2 zum KTD**

**Nr. 1**

**Geltungsbereich**

Diese Sonderregelung gilt für folgende Einrichtungen:

- a) Ev. Jugendhilfe im Kirchenkreis Alt-Hamburg,
- b) Theodor-Wenzel-Haus im Kirchenkreis Alt-Hamburg,
- c) Jugendhilfe Netzwerk Süd-West der NGD-Gruppe,
- d) Jugendhilfe Netzwerk Nord-Ost der NGD-Gruppe,
- e) Sozialpsychiatrische Initiativen der NGD-Gruppe,
- f) Tide der NGD-Gruppe,
- g) Wohnhaus am Alsterweg 9 der alsterdorf assistenz umland gGmbH.

**Nr. 2**

**Jahresarbeitszeit**

Durch Dienstvereinbarung kann die tarifliche Jahresarbeitszeit für Teil-/Bereiche bei vollem Entgeltausgleich erhöht werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt in diesen Fällen analog.

**Nr. 3**

**Rufbereitschaft**

Durch Dienstvereinbarung kann der Bereich, in dem die Arbeitnehmerin sich während der Rufbereitschaft aufzuhalten hat, näher eingegrenzt werden. Die Dienstvereinbarung hat eine entsprechende Gegenleistung zu enthalten. Weiterhin kann die Dienstvereinbarung ein pauschaliertes Entgelt für Rufbereitschaft und die tatsächlich geleistete Arbeit in der Rufbereitschaft festlegen."

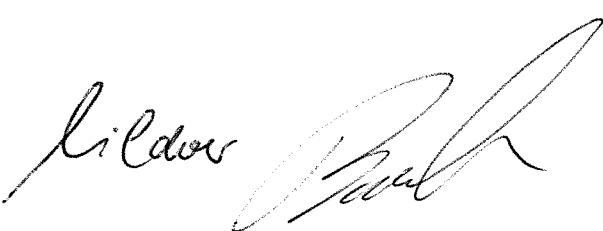
§ 2

**In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Hamburg, den 1. Dezember 2005

  
  
Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

  
Für die  
Gewerkschaft  
Kirche und Diakonie - VKM-NE

